

preussische Landschaftliche Darlehenskasse mit 10000 Mark. Die Regulierung geschieht dadurch, daß das Grundstück der *A. ohne Besitz* übertragung aufgelassen und von ihr demnächst an den vorigen Eigentümer zurückaufgelassen wird; unter Umständen wird auch der Verkauf an einen neuen Erwerber vermittelt. Gleichzeitig werden die auf dem Grundstück lastenden kündbaren und meist hochverzinslichen Privathypothesen durch unkündbare Tilgungsanleihen ersetzt und zwar an erster Stelle durch ein Darlehen der Landschaft oder eines anderen öffentlichen Kreditinstituts und an zweiter Stelle durch ein Darlehen aus dem *A. Fonds*; für letzteres hat ein örtlicher Spar- und Darlehnskassenverein die Bürgschaft und die Regulierungsbank die Kothaft zu übernehmen. Die Reinerträge der Regulierungsbanken werden dazu verwendet, Gemeinden, in denen eine deutliche Mehrheit gesichert ist, eine *Alimende* zu überweisen. Die Tätigkeit dieser Regulierungsbanken ist in erheblicher Zunahme begriffen. Bei der Mittelstandskasse waren bis 31. 12. 09 im ganzen 4108 Regulierungsanträge für Grundstücke mit einer Fläche von 79 857 ha eingelaufen, von denen 1629 Anträge völlig erledigt waren. Bei der deutschen Bauernbank betrug bis zu dem gleichen Zeitpunkt die Zahl der Anträge 3028 für 77 788 ha; hiervon waren 1347 vollständig durchgeführt.

§ 10. **Finanzielles Ergebnis.** Die Gesamtausgaben des *A. Fonds* vom Jahre 1886 bis Ende Dezember 1909 betragen . . . 615 676 670 M.
Die Gesamteinnahmen für den gleichen Zeitraum . . . 180 943 340 M.
Die reinen Ausgaben mithin . . . 434 733 330 M.
Seit dem 1. v. 20. 4. 98 fließen übrigens die gesamten Einnahmen in den *Fonds* der *A.*

Literatur: Das wertvollste und zuverlässigste Material geben die alljährlich dem Landtage vorgelegten Denkschriften der Ansiedlungskommission selbst. Zu diesen zählt auch *J. v. S. v. 1898* über die Kulturarbeit, Tätigkeit und Aufgaben neupreussischer Kolonisation in Westpreußen u. Posen 1886 bis 1896. Im übrigen vgl. *Serin*, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893, 200—242; *Ludewig*, Die deutschen *A.* in Westpreußen und Posen, Reisebeobachtungen, 1891; *Schneer*, Eine Wanderschaft durch die deutschen *A.* Gebiete, 1897; *Belgard*, Parzellierung und innere Kolonisation, 1907; *Schulze*, Art. *A.*, preussisches, für Posen u. Westpreußen im *SWStaatsh.*, 1909; *Stumpfe*, Polenfrage und *A.*, 1902; *W. v. Massow*, Die Polen-Not im deutschen Län, 1908. Außerdem besteht eine Reihe Veröffentlichungen über im *A.* Gebiet gemachte Beobachtungen. Nicht mit Unrecht hebt aber die *A.* in der Denkschrift für 1893 S. 17 hervor, daß diese vielfach ein schiefes und übertrieben generalisierendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen der Ansiedler geben. **Welker.**

Apanagen

Die *A.* haben mit der Civilliste (s. d.) gemein, daß auch sie Renten sind, welche zwar nicht dem Haupte, aber den Mitgliedern landesherrlicher Familien alljährlich ausbezahlt werden, um ihnen ein standesgemäßes Leben zu gestatten. Nur nennt man *A.* auch Renten, die nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern

aus Mitteln des landesfürstlichen Vermögens gezahlt werden, während es sich bei der Civilliste stets um staatliche Zuweisungen handelt. Im ersten Falle handelt es sich jedenfalls um öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Staat. Werden die *A.* aus dem Hausvermögen gezahlt, so könnte der Charakter zweifelhaft sein. Doch wird man sich wohl auch hier für den öffentlich-rechtlichen Charakter zu entscheiden haben.

Die *A.* sind gegenüber den Civillisten die ältere Einrichtung. Sie kamen auf mit Aufhören der Teilbarkeit der Lande und Einführung der Primogeniturfolge. Damit trat die Notwendigkeit ein, für die jüngeren Prinzen und deren standesmäßigen Lebensunterhalt zu sorgen. Dieses geschah zunächst meist in der Form des Paragium (Zuweisung von Land und Leuten), später vielfach in der Form des Apanagium (Geldabfindung). Die Verpflichtung zur Zahlung der *A.* ruhte auf dem im alleinigen Besitz des landesherrlichen Grundeigentums bleibenden Landesherren und wurde meist hausgerichtlich geregelt.

Erst die Einrichtung von Civillisten, die ihrerseits eine Folge der Anerkennung des landesherrlichen Domänenbesitzes als Staats Eigentum war, führte auch zur Anerkennung einer Verpflichtung des *Staat*s, neben dem Herrscher auch den Prinzen bezw. Prinzessinnen des landesherrlichen Hauses gewisse Jahresrenten zum Unterhalt auszugeben. Solches geschah nach dem Vorgange Englands namentlich in den süddeutschen Bundesstaaten (Bavarn, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, ferner in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, in den thüringischen Staaten, Waldeck usw.), während z. B. in Preußen der Landesherr aus seinem Vermögen bezw. aus den Beträgen der Civilliste die *A.* ausbezahlte.

Im einzelnen weist die Regelung des *A.*-Verhältnisses in den verschiedenen Staaten manche Verschiedenheiten auf. Die *A.* können persönliche, lebenslängliche Renten (Baden, Mecklenburg, Oldenburg) oder auch vererblich, also für die betreffende Linie bestimmt sein (Württemberg, Bayern, wo eine königliche und eine herzogliche Linie unterchieden wird, Sachsen, Waldeck). Dann muß z. B. der Vater bei Lebzeiten die Söhne mit unterhalten, während bei seinem Tode eine Teilung stattfindet. Wird dadurch die *A.* zu klein, so kann sie auf eine gewisse Höhe ergänzt werden (in Württemberg z. B. auf 5000 fl.), während andererseits, z. B. in Baden, wo die *A.* persönlich gezahlt werden, bei einer Gesamtsumme der *A.* von über 400 000 fl. eine verhältnismäßige Kürzung der Einzelbeträge stattfindet.

Ihrer rechtlichen Natur nach nicht von den *A.* verschieden sind die vielfach aus der Staatskasse — dauernd oder einmalig — an Witwen der Monarchen oder eines Prinzen gezahlten „Wittümer“ oder an unverheiratete Prinzessinnen gezahlten „Sustentationen“, Nadelgelder, Mitgaben, Aussteuern, Ausstattungsgelder usw. (Bayern, Baden, Sachsen usw.).

Die der zweiten Linie eines landesfürstlichen Hauses zugute kommenden sog. *Sekundogenituren* sind Einrichtungen, die in der Regel auf Hausrecht beruhen, ausnahmsweise aber auch, wenigstens teilweise, als Staatsrenten gewährt werden (z. B. in Sachsen, wo die S. 85 000

rh. Courant-Münze = 262 083 Mark beträgt); Otto Mayer, Sächsisches Staatsrecht, 1909, 105 Anm. 13.

Die im preußischen Etat (der allgemeinen Finanzberw) Kap. 43 Tit. 1 erwähnten A. sind nicht etwa solche der Prinzen des regierenden kgl. Hauses (s. o.), sondern sind A., welche infolge der Angliederung der neuen Provinzen im Jahre 1866 vom preußischen Staate als Rechtsnachfolger der früheren Reg. übernommen worden sind (Rente des Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen, der fürstlichen Häuser Hessen-Philippsthal und Barchfeld, sowie die A. des Prinzen Konstantin von Hessen. Näheres bei Schwarz und Struß, Staatshaushalt Preußens Bd. 3, Buch 3, 157).

Die A. sind nach den meisten Steuergesetzen befreit von der Einkommensteuer (z. B. Preußen G v. 19. 6. 06 § 3 Ziff. 1, Baden G v. 9. 8. 00 a 6 Ziff. 2, Hessen G v. 12. 8. 99 a 6 Ziff. 1, Braunschweig G v. 16. 4. 96 § 4 Ziff. 1, Oldenburg G v. 12. 5. 06, ebenso in Anhalt, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-De-mold). Für Bayern s. Seydel, StR 1903 S 32. Dagegen sind in Württemberg nach a 4 G v. 8. 8. 03 von der Einkommensteuer befreit nur König und Königin, nicht die Mitglieder des kgl. Hauses, in Sachsen außer König und Königin nur die kgl. Wittven. G v. 24. 7. 00 § 6 Ziff. 1.

Nach einzelnen Gesetzen, z. B. württembergisches Hausgesetz v. 8. 6. 1828 a 23—25 können A. nur zu einem Drittel in Beschlag genommen werden.

Meist dürfen A. ohne Genehmigung des Familienoberhauptes nicht außer Landes verzehrt werden.

Im Streitfalle entscheiden nicht die bürgerlichen Gerichte, stellenweise ist der oberste Verwaltungsgerichtshof (Württemberg) zuständig.

Literatur: Meier, Corpus juris Apanagii et Paragii, Lemgo 1727; Weber, StB des Lehrechts, 1810; v. Schulze, Das Recht der Erbschaft in den Fürstenthümern 1851, und HausG der d. Fürstenthümer, 1862—83; Rehm, Modernes Fürstrecht, 1904, § 38; Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte 1905, sowie die Lehrbücher des Staatsrechts. Siehe auch Antelen, StB StaatsB Art. „Apanagen“ und die dort aufgeführte Literatur; ferner M. v. Siedel, Art. „Apanagen u. Apanagensteuer“ im „Wörterbuch d. Volkswirtschaft“.

D. Schwarz.

Apothekenwesen

§ 1. Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Apothekenwesens im allgemeinen. — I. Apotheker. § 2. Ausbildung und Approbation. § 3. Militärverhältnisse. § 4. Rechte und Pflichten. § 5. Standesvertretungen und Standesvereine. — II. Apotheken. § 6. Allgemeines. § 7. Apothekenberechtigungen der selbständigen Apotheken. § 8. Neuanlage, Verlegung und Besitzwechsel von Apotheken, Entziehung und Erbschaft einer Apothekenberechtigung. § 9. Errichtung und Betrieb. Deutsches Arzneibuch. § 10. Arzneitage. § 11. Filialapotheken. § 12. Herzliche und sonstige Hausapotheken. § 13. Krankenhausapotheken. Dispensieranstalten. § 14. Beaufsichtigung. — § 15. Schutzgebiete.

[A = Apotheke; Ap = Apotheker; A₃ = Arznei; Med = Medizin(al).]

§ 1. Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Apothekenwesens im allgemeinen.

Die A sind gewerbliche Anstalten zur Herstellung und zur Abgabe von A₃ und A₃Mitteln. Sie fallen als gewerbliche Betriebe grundsätzlich unter die GewD, doch findet diese auf die Errichtung, die Verlegung und den Besitzwechsel von A, auf ihre Einrichtung und ihren Betrieb, auf die Annahme von Lehrlingen und Gehilfen und deren Beschäftigung (Ruhepausen, Sonntagsruhe usw.) keine Anwendung (§§ 6 Abs 1, 41 Abs 2 u. 154) und auf den Verkehr mit A₃Mitteln nur insoweit, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (§ 6 Abs 2 u. § 56 Abs 2 Nr. 9). Das A-Wesen beruht daher zum größten Teil auf landesgesetzlichen Bestimmungen, namentlich gilt dies betreffs der A-Berechtigungen, der Anlage, Einrichtung und Beaufsichtigung von A. Indessen hat das Reich von Jahr zu Jahr einen immer größeren Einfluß auf diesem Gebiete ausgeübt und zwar nicht nur unmittelbar, z. B. durch Erl von Prüfungsvorschriften für die A, durch Herausgabe eines für alle A gültigen A-Buches und einer deutschen A-Taxe, durch die auch für A geltende Maß- und Gewichtsd und die dazu erlassene EichD, durch die Kaiserl. R über den Verkehr mit A₃Mitteln außerhalb der A, das G betr. den Verkehr mit Süßigkeiten und die B betr. den Verkehr mit Essigsäure, sondern auch mittelbar durch RR-Beschlüsse, die für den Erlaß einheitlicher landesgesetzlicher Bestimmungen in allen Bundesstaaten maßgebend gewesen sind, z. B. diejenigen über die Abgabe starkwirkender A₃Mittel und über die Beschaffenheit und Bezeichnung der A-Gläser und Standgefäße in den A, die Vorschriften über den Verkehr mit Giften und Geheimmitteln. Endlich sind vom Deutschen Reich in den Handels- und Zollverträgen mit den Nachbarstaaten auch Bestimmungen getroffen über den Verkehr mit A₃Mitteln und deren Bezug aus den Grenzbezirken liegenden A; dergleichen ist das Reich dem auf Grund des Schlußprotokolls der Brüsseler Konferenz vom 20. 9. 02 getroffenen internationalen Uebereinkommen betr. die einheitliche Gestaltung der Vorschriften über starkwirkende A₃Mittel beigetreten.

Eine einheitliche Regelung des ganzen A-Wesens im Deutschen Reiche ist schon seit Jahren sowohl von den beteiligten Kreisen (A, Ärzten usw.) als von den gesetzgebenden Körperschaften verlangt, da die gegenwärtige Ordnung mit ihren zum Teil noch aus dem 18. Jahrhundert stammenden Einrichtungen und ihrer Vielgestaltigkeit nicht nur den heutigen Zeitverhältnissen widerspricht, sondern auch zu zahlreichen Mißständen Veranlassung gibt. Auch von Seiten der Reg ist die Notwendigkeit einer derartigen Regelung seit langem anerkannt und hat wiederholt zu Verhandlungen und Gesetzentwürfen darüber geführt, ohne jedoch bis jetzt zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Dies gilt auch betreffs des letzten, im Jahre 1907 vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten und zur weiteren Beurteilung beauftragten Entwurf eines Reichs-A-G [unten § 7].